

Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Änderungen der Anlage zur Gebührenordnung wurden genehmigt am 01.01.1973, 27.10.1975, 31.08.1976, 29.12.1977, 22.01.1979, 08.04.1981, 01.02.1982, 01.02.1983, 19.02.1986, 11.11.1987, 15.01.1988, 30.08.1988, 24.01.1989, 12.04.1990, 15.05.1990, 13.11.1990, 21.08.1991, 11.02.1992, 25.08.1992, 11.11.1992, 25.08.1993, 04.09.1995, 22.01.1996, 13.08.1996, 29.01.1997, 25.08.1998, 26.01.1999, 16.12.1999, 23.07.2001, 04.03.2002, 22.05.2002, 11.12.2002, 23.03.2004, 27.12.2004, 24.01.2006, 06.07.2007, 09.05.2008, 25.02.2009, 29.07.2009, 5.11.2012, 24.7.2013, 20.11.2013, 12.12.2013, 09.12.2014, 03.02.2016, 26.04.2016, 22.02.2019, 30.06.2021, 13.01.2022, 18.01.2022, 28.04.2022, 27.07.2022 und 13.04.2023.

Sie wurden in den Mitteilungsblättern der IHK Nürnberg für Mittelfranken 1972,841; 1973,96; 1975,856; 1976,680; 1978,142; 1979,138; 1981,502; 1982,145; 1983,236; 1986,350; 1987,1132; 1988,167; 1988,965; 1989,136; 1989,1164; 1990,478; 1990,588; 1990,1169; 11/91,S.82; 3/92,S.88; 8/92,S.50; 12/92,S.68; 9/93,S.80; 10/95,S.62; 3/96,S.54; 11/96,S.55; 3/97,S.52, 10/98,S.56; 3/99,S.47; 1/00,S.61; 9/01,S.58; 4/02,S.64; 7/02,S.52; 1/03,S.40; 5/04,S.74; 2/05,S.68; 3/06,S.82; 8/07,S.48; 6/08,S.80; 3/09,S.72; 9/09,S.74; 1/13,S.60; 9/13,S.125, 1/14,S.56, 2/14,S.53, 02/15,S.53; 03/16,S.55, 06/16,(Beileger); 04/19, 07-08/21, S. 58; 07-08/21, S.58; 02-03/22, S. 70-73; 06/22 S. 56-57;09/22 S. 71 veröffentlicht.

Sie wurden im Bundesanzeiger am 05.05.2023, 10.02.2025, 19.01.2026 veröffentlicht.

Ziffer	Titel	von/ bis	Gebühr
1.	Berufliches Bildungswesen		
1.1 bis 1.19	Gebührentatbestände Bereich Ausbildung		
1.1	Eintragung/Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages	€	85,00
1.2	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung		
	Prüfungsverfahren mit		
1.2.1	schriftlicher Prüfung, gebundene Aufgaben	€	50,00
1.2.2	schriftlicher Prüfung, ungebundene Aufgaben	€	80,00
1.2.3	nur Fertigkeits- oder mündliche Prüfung	€	50,00
1.2.4	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigkeitsprüfung	€	95,00
1.2.5	erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigkeitsprüfung oder gestreckter Prüfung)	€	115,00
1.2.6	besonderem Prüfungsaufwand	€	150,00

	(Fachgespräch, Präsentation etc.)		
1.3	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung		
	Prüfungsverfahren mit		
1.3.1	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	€	90,00
1.3.2	nur Fertigkeitsprüfung	€	55,00
1.3.3	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigkeitsprüfung	€	125,00
1.3.4	erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigkeitsprüfung oder mündlicher Prüfung)	€	170,00
1.3.5	besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Präsentation, Dokumentation, schriftlicher Report, Projektarbeit, integrierte Prüfung)	€	210,00
1.4	Wiederholung der Abschlussprüfung		gem. 1.2 u. 1.3
1.5	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG		gem. 1.1, 1.2 u. 1.3
1.6	Wiederholung eines Prüfungsteils/Prüfungsbereichs		50 % von 1.3
1.7	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zweitschriften, Befreiung von AEVO)	€ bis €	20,00 100,00
1.8	Begutachtung und Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen	€ bis €	250,00 1.000,00
1.9	Begutachtung von Qualifizierungsbausteinen	€ bis €	50,00 300,00
1.10	andere Prüfung (nach Aufwand/z.B. Zertifikate, Zusatzqualifikationen)	€ bis €	50,00 150,00
1.11	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit IHK-eigenen Rechtsvorschriften		
1.11.1	Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Aufwand	€ bis €	100,00 600,00
1.11.2	Ablehnung eines Antrages	€	200,00
1.11.3	Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	€ bis €	0,00 300,00
1.11.4	Erneute Antragsstellung zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	€ bis €	100,00 300,00
1.11.5	Rücknahme bzw. Widerruf eines Bescheides über Gleichwertigkeitsfeststellung, sofern in der Verantwortung des Antragstellers begründet		Die gleiche Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
1.11.6	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Zweitschriften)	€	20,00
1.11.6.1	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
1.11.6.2	Widerspruchsbescheid		Die hälftige Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
1.11.7	Sonstige Auslagen Entscheiden sich Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bei fehlenden Nachweisen für		

	Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische/theoretische Prüfungen, Gutachten von Sachverständigen oder ähnliche Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden die anfallenden Kosten (Personal-, Raum- und Materialkosten) gesondert als Auslagen in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Material-, Maschinen- und Zeitaufwand des jeweiligen Verfahrens.		Tatsächliche Kosten des Verfahrens
1.12 bis 1.19	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
1.20 bis 1.29	Gebührentatbestand Fortbildungsprüfungen		
1.20	Fortbildungsprüfungen	€ bis €	165,00 1.000,00
1.21	Teilwiederholung von Fortbildungsprüfungen	€ bis €	40,00 650,00
1.22	Wiederholung von Fortbildungsprüfungen je nach Umfang und Aufwand	€ bis €	165,00 1.000,00
1.23	Kurzschrift- oder Maschinenschreibprüfungen Stenotypie- oder Phonotypieprüfungen	€ bis €	52,50 105,00
1.24	Zuschlag von 50 von Hundert auf die jeweilige Prüfungsgebühr, wenn keine Zuständigkeit der IHK Nürnberg für Mittelfranken nach § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen gegeben ist		
1.25	Alle Prüfungsgebühren ermäßigen sich		
1.25.1	bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung auf 50 vom Hundert der Prüfungsgebühr		
1.25.2	bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 vom Hundert der Prüfungsgebühr		
1.26	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
1.27	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Eintragung, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zweitschriften, Befreiung nach AEVO)	€ bis €	5,00 50,00
1.28	Widerspruchsbescheid bei Fortbildungsprüfungen	€	100,00
1.29	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit IHK-eigenen Rechtsvorschriften		
1.29.1	Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Aufwand	€ bis €	100,00 600,00
1.29.2	Ablehnung eines Antrages	€	200,00
1.29.3	Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	€ bis €	0,00 300,00
1.29.4	Erneute Antragsstellung zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	€ bis €	100,00 300,00
1.29.5	Rücknahme bzw. Widerruf eines Bescheides über Gleichwertigkeitsfeststellung, sofern in der Verantwortung des Antragstellers begründet		Die gleich Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
1.29.6	Sonstige Verwaltungshandlungen	€	20,00

	(z.B. Zweischriften)		
1.29.6.1	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
1.29.6.2	Widerspruchsbescheid		Die hälftige Gebühr wie für die angegriffene Sachentscheidung
1.29.7	<p>Sonstige Auslagen</p> <p>Entscheiden sich Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bei fehlenden Nachweisen für Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische/theoretische Prüfungen, Gutachten von Sachverständigen oder ähnliche Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden die anfallenden Kosten (Personal-, Raum- und Materialkosten) gesondert als Auslagen in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Höhe richtet sich nach dem Material-, Maschinen- und Zeitaufwand des jeweiligen Verfahrens.</p>		Tatsächliche Kosten des Verfahrens
2.	Verkehr		
2.1	Eignungsprüfungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz, dem Personenbeförderungsgesetz oder dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz:		
2.1.1	Prüfungsgebühr einschließlich Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	€	240,00
2.1.1.1	Anerkennung der fachlichen Eignung auf Grund leitender Tätigkeit	€ bis €	100,00 175,00
2.1.1.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung	€	60,00
2.1.2	Wiederholungsprüfung	€	175,00
2.1.3	Die Prüfungsgebühren ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
2.1.4	Zweischrift der Teilnahmebescheinigung	€	40,00
2.2	Schulungen von Fahrzeugführern nach Kapitel 8.2 ADR		
2.2.1	Gebühr für die Anerkennung der Lehrgänge einschließlich eines Kurses	€	450,00
2.2.1.1	- für jeden weiteren beantragten Kurs	€	225,00
2.2.2	Gebühr für die Wiedererteilung der Anerkennung		Jeweils die Hälfte der unter Ziffer 2.2.1 genannten Sätze
2.2.3	Gebühr für zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	€ bis €	60,00 180,00
2.2.4	Gebühr für jede weitere Lehrkraft oder Lehrgangsstätte nach Anerkennung eines Lehrganges	€ bis €	50,00 150,00
2.2.5	Betreuungsgebühr pro Lehrgang	€	80,00

2.2.6	Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung einschl. Ausstellung der Bescheinigung	€	80,00
2.2.7	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	€	40,00
2.2.8	Gebühr für die Umschreibung von Schulungsnachweisen in ADR-Bescheinigungen	€	30,00
2.2.9	Die Prüfungsgebühren der Ziffer 2.2.6 ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
2.3	Schulung von Gefahrgutbeauftragten nach § 2 GbV		
2.3.1	Gebühr für die Anerkennung der Lehrgänge für den allgemeinen Teil einschl. eines besonderen Teiles	€	500,00
2.3.2	Gebühr für die Anerkennung jedes weiteren besonderen Teiles entsprechend dem Rahmenplan	€	350,00
2.3.2.1	- mit Beschränkungen entsprechend eines vom Sachverständigenkreis bereits empfohlenen Musterlehrplans	€	350,00
2.3.2.2	- mit Beschränkungen (§ 4 Abs. 3 der GbV-Satzung vom 01.04.1993)	€	500,00
2.3.3	Gebühr für die Wiedererteilung der Anerkennung		Jeweils die Hälfte der unter Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 genannten Sätze
2.3.4	Gebühr für zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges	€ bis €	80,00 200,00
2.3.5	Gebühr für Grund- bzw. Ergänzungsprüfungen und deren Wiederholung einschl. Ausstellung des Schulungsnachweises	€	180,00
2.3.6	Gebühr für Verlängerungsprüfungen und deren Wiederholung einschl. der Ausstellung des Schulungsnachweises	€	150,00
2.3.7	Gebühr für die Ausstellung des Schulungsnachweises nach Teilnahme am Fortbildungslehrgang ohne Prüfung	€	40,00
2.3.8	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	€	40,00
2.3.9	Die Prüfungsgebühren der Ziffern 2.3.5 und 2.3.6 ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
3.	Recht		
3.1	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zweitschriften)	€ bis €	5,00 26,00
4.	Sachverständige		

4.1	Erstbestellung	€ bis €	700,00 2.700,00
4.2	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
4.3	Änderung oder Erweiterung eines Fachgebietes	€ bis €	150,00 500,00
4.4	Rücknahme bzw. Widerruf einer Bestellung	€ bis €	500,00 1.500,00
4.5	Verlängerung einer öffentlichen Bestellung	€ bis €	100,00 600,00
4.6	Widerspruchsbescheid		1,5 facher Satz der Gebühr für den zugrundeliegenden Verwaltungsakt
5.	Außenhandel		
5.1	Ausstellungen von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen	€	11,00
5.1.1	- jede Kopie	€	1,60
5.2	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
5.3	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
5.4	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
6.	Sonstige Beglaubigungen, soweit nicht anderweitig geregelt		
6.1	Sonstige Beglaubigungen	€ bis €	5,00 26,00
6.1.1	- jede Kopie, ab 10 Stück	€	1,60
7.	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfungen		
7.1	Bewachungsgewerbe		
7.1.1	Unterrichtung von Bewachungspersonal	€ bis €	390,00 450,00
7.1.2	<i>Derzeit unbesetzt</i>		
7.1.3	Sachkundeprüfung	€	182,50
7.1.4	Die Teilnahmegebühr der Ziffer 7.1.1. ermäßigt sich bei einem Rücktritt nach erfolgter Einladung auf 50 von Hundert der Gebühr.		
7.1.5	Die Prüfungsgebühr der Ziffer 7.1.3 ermäßigt sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
7.2	Versicherungsvermittler und -berater / Finanzanlagenvermittler		
7.2.1	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler und -berater		
7.2.1.1	Vollprüfung (schriftlich und praktisch)	€	440,00
7.2.1.2	Teilprüfung nur schriftlich	€	340,00
7.2.1.3	Teilprüfung nur praktisch	€	290,00
7.2.1.4	Die Prüfungsgebühren ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach		

	Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
7.2.2	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler		
7.2.2.1	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil		
7.2.2.1.1	Vollprüfung (drei Kategorien)	€	490,00
7.2.2.1.2	Vollprüfung (zwei Kategorien)	€	440,00
7.2.2.1.3	Vollprüfung (eine Kategorie)	€	360,00
7.2.2.2	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil		
7.2.2.2.1	Teilprüfung (drei Kategorien)	€	420,00
7.2.2.2.2	Teilprüfung (zwei Kategorien)	€	390,00
7.2.2.2.3	Teilprüfung (eine Kategorie)	€	310,00
7.2.2.3	Spezifische Sachkundeprüfung		
7.2.2.3.1	Spezifische Sachkundeprüfung	€ bis €	360,00 bis 420,00
7.2.2.4	Wiederholungsprüfung		
7.2.2.4.1	Vollprüfung mit praktischem Übungsteil		
7.2.2.4.1.1	Vollprüfung (drei Kategorien)	€	490,00
7.2.2.4.1.2	Vollprüfung (zwei Kategorien)	€	440,00
7.2.2.4.1.3	Vollprüfung (eine Kategorie)	€	360,00
7.2.2.4.2	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil		
7.2.2.4.2.1	Teilprüfung (drei Kategorien)	€	420,00
7.2.2.4.2.2	Teilprüfung (zwei Kategorien)	€	390,00
7.2.2.4.2.3	Teilprüfung (eine Kategorie)	€	310,00
7.2.2.4.3	Praktischer Prüfungsteil		
7.2.2.4.3.1	Praktischer Prüfungsteil	€ bis €	180,00 bis 210,00
7.2.2.4.3.2	Praktischer Prüfungsteil - spezifische Sachkundeprüfung	€ bis €	180,00 bis 210,00
7.2.3	Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler		
7.2.3.1	Vollprüfung (schriftlich und praktisch)	€	410,00
7.2.3.2	Teilprüfung nur schriftlich	€	300,00
7.2.3.3	Teilprüfung nur praktisch (Wiederholung)	€	270,00

7.2.3.4	Die Prüfungsgebühren ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
7.2.4	Prüfung nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes		
7.2.4.1	Prüfung nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes	€	369,50
7.3	Berufskraftfahrer		
7.3.1	Grundqualifikationen		
7.3.1.1	Gesamtprüfung	€	1.600,00
7.3.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	€	1.513,00
7.3.1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	€	1.131,50
7.3.2	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation		
7.3.2.1	Theoretische Prüfung	€	220,00
7.3.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	€	190,00
7.3.2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	€	160,00
7.3.2.4	Praktische Prüfung	€	1.150,00
7.3.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	€	1.150,00
7.3.2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	€	850,00
7.3.3	Beschleunigte Grundqualifikation		
7.3.3.1	Theoretische Prüfung	€	150,00
7.3.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	€	140,00
7.3.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	€	130,00
7.3.4	Die Prüfungsgebühren ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
7.4	Chemikalien-Klimaschutzverordnung		
7.4.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HwK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	€	30,00
7.4.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	€ bis €	60,00 200,00
7.4.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	€	60,00
7.5	Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c GewO		
7.5.1	Teilnahme an der Unterrichtung	€	200,00
7.5.2	Die Teilnahmegerbühren ermäßigen sich bei einem Rücktritt nach erfolgter Einladung auf 50 vom Hundert der Gebühr.		
7.6	Zweitschrift, Widerspruchsbescheid und Prüfungsrücktritt		

7.6.1	Zweitschrift der Sachkundebescheinigung	€	40,00
7.6.2	Widerspruchsbescheid	€	100,00
7.6.3	Die Prüfungsgebühren ermäßigen sich auf 50 %, sofern der Rücktritt spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgt		
8. Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-VO) und nach Umweltauditgesetz (UAG)			
8.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register sowie Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	€ bis	405,00 995,00
8.1.1	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei erstmaliger Eintragung der Organisation	€	125,00
8.2	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	€ bis	330,00 530,00
8.2.1	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	€	95,00
9. Unterrichtung nach § 4 des Gaststättengesetzes			
9.1	Teilnahme an der Unterrichtung national	€	105,00
9.2	Teilnahme an der Unterrichtung international	€	105,00
9.3	Zweitschrift für die Teilnahmebescheinigung	€	40,00
9.4	Freistellung von der Unterrichtung	€	40,00
9.5	Die Teilnahmegebühren ermäßigen sich bei einem Rücktritt nach erfolgter Einladung auf 50 vom Hundert der Gebühren.		
10. Einzelhandel			
10.1	Sachkenntnisprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz	€	120,00
10.2	Wiederholungsprüfung	€	120,00
10.3	Zweitschrift für die Teilnahmebescheinigung	€	40,00
10.4	Die Prüfungsgebühren ermäßigen sich bei Nichtantritt nach erfolgter Einladung zur Prüfung oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung auf 50 von Hundert der Prüfungsgebühr.		
11. Derzeit unbesetzt			

12	Gebührenwesen		
12.1	Mahngebühr für die 2. Anmahnung rückständiger Gebühren	€	8,00